

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als 'Zweitausfertigung' zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müßten folgenden Angaben entsprechen:

- Aufbau: Faß
- Zulässiges Gesamtgewicht: 8000 kg
- Zulässige Stützlast an der Zugöse: 1000 kg
- Zulässige Achslast: 7000 kg
- Spurweite je nach Einprestitiefe: 1750 mm oder 1760 mm
- Betriebsbremsanlage: Auflaufbremse, Aufaufeinrichtung Prüfzeichen VV-P 1189 Ausf. B
- Anhängekupplung: keine
- Maße über alles: 6750 mm
- Länge: 2020 mm bis 2125 mm
- Breite: je nach Bereifung: 2387 mm bis 2455 mm
- Höhe: je nach Bereifung:

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift '25 km', wie sie in § 53 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeuge mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

das Seil der Abreifbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie

die Beschicköffnung geschlossen

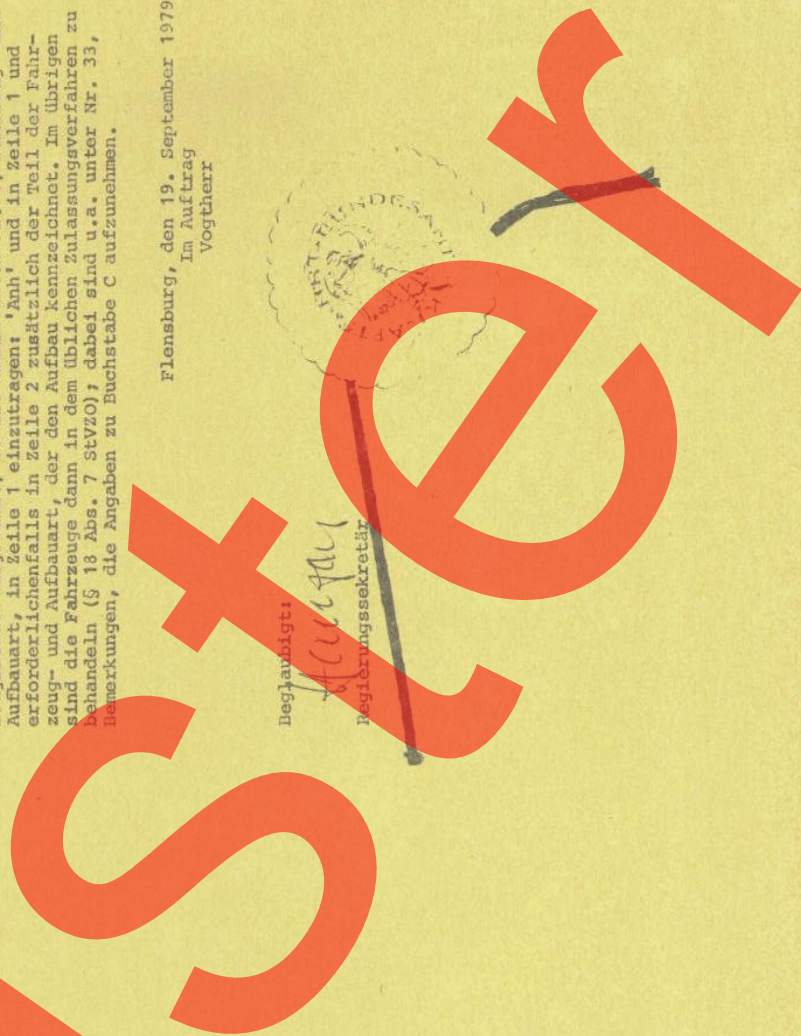
sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: 'Anh' und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 19. September 1979
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

H. C. C. A. A. A.
Regierungssekretär



Kraftfahrt-Bundesamt
422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung
vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193)

Nummer der ABE: B406
Fahrzeugart: Anhänger, Fackwagen
Fahrzeugtyp: S 60 T
Inhaber der ABE und Hersteller: Maschinenfabrik Kemper GmbH
4424 Stadtlonn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:
Die Einzelzeugprüfe der rechtsweiten Fertigung müssen mit dem Erlaubnisanlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder überprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist insbesondere im benachteiligten, wenn sie nachweise Fertigung und/oder die Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgeben können oder sollgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.
Die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Nachvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Befehle ergeben, verstoßen hat. Ferner, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp dem Erfordernissen der Verkehrsicherheit nicht mehr entspricht.
Bezüglich der Rechtsmittelbehörung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Es wird beschleunigt, daß der Anhänger, Fackwagen
mit der Fahrgestellnummer
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ
entspricht.
Stadtlonn, den Maschinenfabrik KEMPER GMBH

.....